

Handlungsrichtlinie zu § 4 der Kurtaxesatzung

in der Gemeinde Oybin

(incl. der Regelung für die Evangelische Freizeit und Bildungsstätte)

§ 4 Befreiung von der Kurtaxepflicht

- (1) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:
2. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie Teilnehmer an Schulfahrten,
für die Evangelische Freizeit und Bildungsstätte:
Teilnehmer an Freizeiten bis zum 18. Lebensjahr
- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
1. Ortsfremde Personen, welche sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten
- (3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen.
- gesonderter Antrag auf Befreiung nicht erforderlich
Voraussetzung ist die Prüfung nach
(1)2 und (2)1 durch den Beherbergungsgeber und der aussagefähige Vermerk auf dem Meldeschein.
(Schule und Klasse bei Schulfahrten / Firmenbezeichnung / Dienstreisegrund bei beruflicher Veranlassung)
Keine Befreiung haben Aufenthalte in der Gemeinde Oybin mit freizeitgestaltendem Charakter
(Sportler / konfessionelle Veranstaltungen oder Teilnehmer an Freizeiten über 18 Jahre)



Ines Stephan / BL FVB

Oybin, den 01.06.2024